



Satzung der Stadt Guben

Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38])) in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die volljährigen Schüler, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Gebührentarife

- (1) Die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Gebühren gelten für ein Kalenderjahr. Sie werden im Rahmen dieser Satzung als Jahresgebühr bezeichnet.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Familienermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder die Musikschule besuchen. Zur automatisierten Erkennung und korrekten Berechnung der Ermäßigung ist es erforderlich, dass allen minderjährigen Familienmitgliedern der gleiche Personensorgeberechtigte zugeordnet ist.

Die Ermäßigung beträgt:

- a) für das 2. Familienmitglied 20 % der Jahresgebühr
 - b) ab dem 3. Familienmitglied 40 % der Jahresgebühr.
- (2) Empfängern von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage des gültigen Leistungsbescheides eine Ermäßigung von 25% auf die zu zahlende Jahresgebühr gewährt. Die Ermäßigung kann nur für den Zeitraum der Bewilligung von Sozialleistungen und frühestens ab Antragstellung gewährt werden. Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Die Musikschule ist jederzeit berechtigt, sich zum Zwecke der Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen den aktuellen Leistungsbescheid vorlegen zu lassen.
 - (3) Bei Mehrfachbelegung von gebührenpflichtigen Fächern wird für ein weiteres Fach eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

- (4) Treffen pro Schüler mehrere Ermäßigungskriterien zu, kann jeweils nur ein Ermäßigungskriterium gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 Anwendung finden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung obliegen der Musikschulleitung.
- (5) Im Rahmen der Begabtenförderung und studienvorbereitenden Ausbildung kann dem Schüler auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Hauptfach oder Nebenfach gebührenfrei gewährt werden. In diesem Fall wird eine schriftliche Vereinbarung mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichem Vertreter geschlossen, in der Einzelheiten geregelt sind.
- (6) Das Fach Musikalische Früherziehung sowie Ensembleangebote finden bei der Berechnung von Ermäßigungen keine Berücksichtigung.

§ 4

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Bei Krankheit oder anderen Gründen, welche die Teilnahme des Schülers am Unterricht für längere Zeit verhindern, kann die Unterrichtsgebühr für diesen Zeitraum erstattet werden. Hierzu ist ein formloser Antrag an die Musikschulleitung zu stellen.
- (2) Bei nachweisbarem von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen je Schuljahr, wird auf schriftlichen Antrag des Schülers oder seines gesetzlichen Vertreters die Gebühr für die Zeit des Unterrichtsausfalls erstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt und Schüler zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Die Erstattung je ausgefallener Unterrichtsstunde beträgt 1/52 der Jahresgebühr.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Raten jeweils zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November eines jeden Kalenderjahres fällig. Monatliche Zahlungsweise kann vereinbart werden. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Quartal, sind die Gebühren anteilig zu entrichten.
- (2) Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Guben unter Angabe des Namens des Schülers und der Debitorennummer zu leisten. Barzahlungen sind im Service-Center und in der Stadtkasse der Stadt Guben möglich. Vom Lastschriftverfahren kann Gebrauch gemacht werden.
- (3) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Mahnung durch die Stadtkasse der Stadt Guben. Hierbei entstehen Kosten und Gebühren, die vom Gebührenschuldner zu tragen sind. Werden weiterhin keine Zahlungen geleistet, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Mit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens entstehen weitere Kosten und Gebühren.

§ 6

Anlage 1 Unterrichtsgebühren je Teilnehmer

Einzel 30 Minuten	Einzel 45 Minuten	2 Schüler 45 Minuten	3 Schüler 45 Minuten
Instrumental- und Gesangsunterricht bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, Auszubildende, Studierende			
480 €	780 €	390 €	300 €
Alle anderen Teilnehmer			
600 €	960 €	480 €	390 €

Gruppe 45 Minuten	Gruppe 90 Minuten
Tanz	
210 €	420 €

Ensemble, Singekreis & Musiktheorie	
kostenfrei	
für Schüler, die ein gebührenpflichtiges Fach an der Musikschule belegen	
für alle anderen 180 €	

Gruppe 45 Minuten	
Musikalische Früherziehung	
180 €	

Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Überlassung.
- (2) Die Gebühr wird vom ersten Tag des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Überlassung und Rückgabe des Instrumentes werden durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
- (3) Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschule beträgt

im 1. Unterrichtsjahr	12,- € pro Monat
ab dem 2. Unterrichtsjahr	24,- € pro Monat

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ tritt mit Wirkung vom 01. August 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 01. Mai 2016 außer Kraft.

Guben, 26.05.2025


Fred Mahro
Bürgermeister